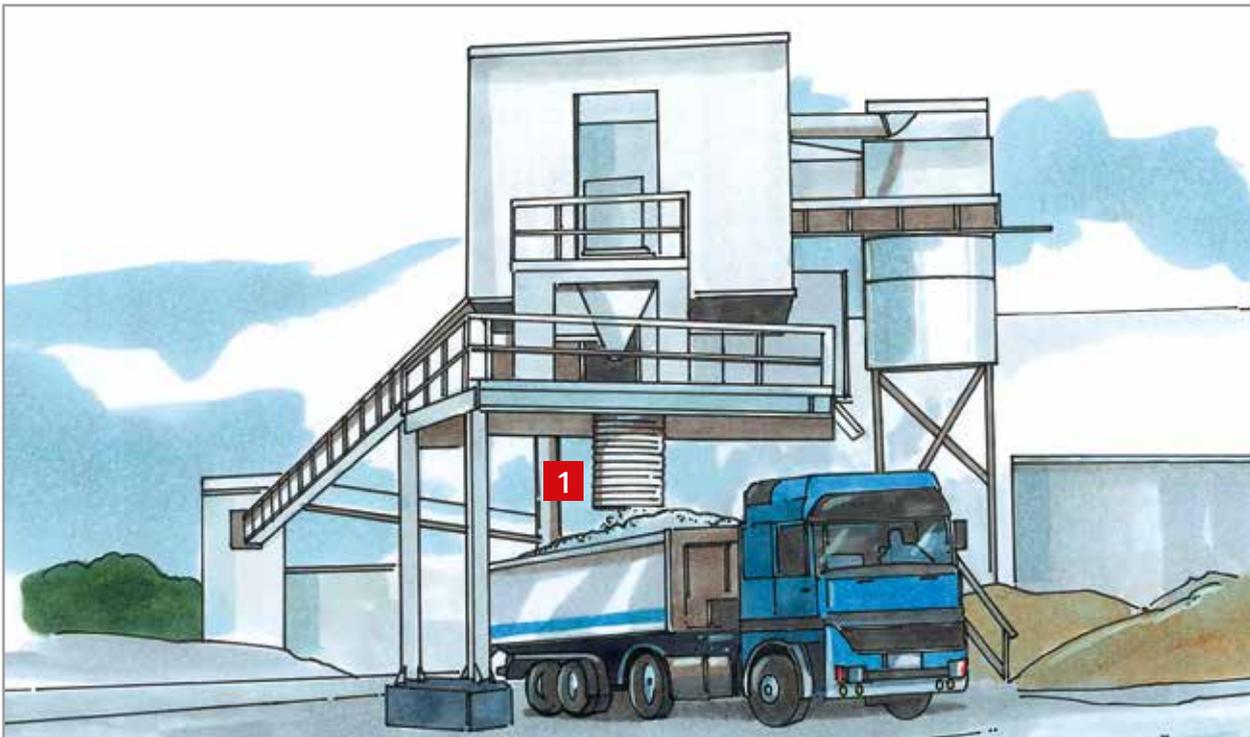


A 1.7 Mineralische Stube



Unter dem Begriff „mineralischer Staub“ wird ganz allgemein Staub verstanden, der insbesondere bei der Gewinnung, Be- oder Verarbeitung naturlich vorkommender Mineralien und Gesteine (z. B. Granit, Basalt, Diabas, Kalkstein) entsteht. Eine chronisch schadigende Wirkung kann z. B. Quarzfeinstaub entfalten. Quarzfeinstaub bezeichnet die lungen-gangige (alveolengangige) Staubfraktion des kristallinen Siliziumdioxids (SiO_2). Beispiele fur besonders quarzreiche Gesteine sind Sandstein, Quarzit, Granit.

Mogliche Gefahren



Eine dauerhafte Belastung der Atemwege durch Stube kann z. B. folgende Erkrankungen hervorrufen

- chronische Bronchitis,
- Lungenemphysem (Uberblahung der Lunge),
- Staublungenkrankheiten, wie z. B.
 - Silikose,
 - Siliko-Tuberkulose,
 - Asbestose u. a.
- Lungenkrebs in Verbindung mit Silikose oder Asbestose.

Zur Gefahrlichkeit von Stuben

- Das Gefahrdungspotenzial hangt von den stoffspezifischen Eigenschaften, der Partikelgroe und der aufgenommenen Staubmenge ab.
- Staub mit einer Partikelgroe von weniger als etwa $100 \mu\text{m}$ (Mikrometer) wird als E-Staub (fruher: Grobstaub) bezeichnet und kann durch Mund und Nase eingeatmet werden.

Mogliche Gefahren



- Staub mit einer Partikelgroe von weniger als 5 µm ist lungengangig und kann bis in die Lungenblaschen (Alveolen) vordringen. Dieser Staub wird als A-Staub (fruher: Feinstaub) bezeichnet.
- Die Staubdosis wird bestimmt durch die Expositionsdauer und die Hohe der Staubkonzentration.
- Zur Begrenzung einer auf eine 8-stundige Arbeitsschicht bezogenen zulassigen Aufnahmedosis sind Luftgrenzwerte festgelegt.

Mit Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung am 01.05.2005 wurde ein neues Grenzwertkonzept eingefuhrt, welches auf dem Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) beruht. Alle technisch begrundeten Grenzwerte wurden aufgehoben. Alle stoffspezifischen Grenzwerte werden uberpruft und ggf. als AGW ubernommen. Die geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte sind in der TRGS 900 zusammengestellt.

Manahmen



Ermittlung und Beurteilung der Staubverhaltnisse

- Vor Einleitung von Staubschutzmanahmen muss in Erfahrung gebracht werden, an welchen Stellen im Betrieb eine Staubbelastung vorliegt und welche Schutzmanahmen zur Begrenzung der Belastung fur die Beschaftigten umgesetzt wurden.
 1. Schritt: Art und Umfang der Staubexposition ermitteln.
 2. Schritt: Beurteilung der Gefahrdungen durch Staub. Diese erfolgt nach den Grundsatzen des § 7 der Gefahrstoffverordnung mit den Mitteln der Arbeitsbereichsanalyse nach TRGS 402.

Schutzmanahmen gegen Staube

Bei der Auswahl der Schutzmanahmen ist folgende Reihenfolge zu beachten

Ersatzstoff

- Ersatz von Quarzsand durch Basaltsplitt zum Abstreuen von Gussasphaltbelagen
- Verwendung von Schlackengranulat anstelle von Quarzsand fur Strahlarbeiten
- Ersatz quarzhaltiger Mischungskomponenten durch solche aus Kalkstein

Ersatzverfahren mit geringer Staubfreisetzung

- hydraulische Schneidpresse fur Pflastersteine
- Nassstrahlverfahren zur Bearbeitung von Oberflachen
- Hochdruck-Wasserstrahlschneiden von Werksteinplatten

Staubarme Arbeitsverfahren, Maschinen und Gerate einsetzen

- Nass- anstelle Trockenbearbeitung
- Einsatz langsam laufender Handmaschinen
- Staubbindung oder Behinderung der Staubausbreitung bereits an der Entstehungsstelle

Maßnahmen



Einsatz von Maschinen und Einrichtungen, die in geschlossener Bauweise ausgeführt sind

Fallhöhenreduzierung an Verladestellen von Schüttgütern ¹

- Benutzung von Verladegarnituren

Absaugung zur Erfassung des Staubes an der Entstehungsstelle ²

- Einsatz von Handmaschinen mit direkter Absaugung
- Staubschutzkabinen mit maschineller Lüftung
 - Leitstände, Steuerkabinen
 - Kabinen auf Erdbaumaschinen und Fahrzeugen

In diese Kabinen saubere oder gereinigte Luft einblasen, welche durch einen geringen Überdruck das Eindringen von Staub verhindert.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- zeitliche Beschränkung des Einsatzes von Beschäftigten in Bereichen mit hoher Staubbelastung (z. B. bei der Anlageninstandhaltung)
- räumliche und zeitliche Trennung staubintensiver Tätigkeiten
- Automatisierung von Anlagen

Persönliche Schutzausrüstung

- Persönlicher Atemschutz ist einzusetzen, wenn es aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist, die Atemluft durch freie Lüftung oder durch technische Schutzmaßnahmen ausreichend von Staub frei zu halten.
- Persönlicher Atemschutz muss eine ausreichende Filterwirkung und eine entsprechend der anfallenden Staubmenge ausreichende Aufnahmekapazität haben (siehe **Tabelle**). In der Natursteingewinnung und -verarbeitung werden FFP2-Filter benötigt.
- Gebläseunterstützter Atemschutz ist vor allem beim Einsatz von Handbohrgeräten und in der Steinbearbeitung eine Alternative zu herkömmlichen Atemschutzmasken.
- Bei staubintensiven Arbeiten wie z. B. manuellen Abbrucharbeiten mit Druckluftwerkzeugen, Arbeiten in Filterkammern, Reinigungsarbeiten in engen Räumen und in geschlossenen Anlagen, Strahlarbeiten sind weitere Schutzmaßnahmen wichtig
 - geschlossene Arbeitskleidung,
 - Schutzbrille,
 - Kopfbedeckung bei Überkopfarbeiten.
- Körperhygiene
- Regelmäßige Reinigung Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Erhaltung in gebrauchsfähigem Zustand.

Betriebsanweisung und Unterweisung

- Arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung in schriftlicher Form über den Umgang mit mineralischem Staub erstellen und die Beschäftigten unterweisen.

Verhaltensbezogene Maßnahmen

- Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Verkehrswege, Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte regelmäßig reinigen. Die Arbeiten hierbei so durchführen, dass das Freisetzen und Aufwirbeln von Staub so gering wie möglich ist.
- Staub nicht mit Druckluft wegblasen, stattdessen Staub aufsaugen, feucht aufwischen oder nass reinigen.
- Blasen und Trockenkehren sind laut Gefahrstoffverordnung verboten.
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten.



Staubbelastung bei der Tätigkeit	Atemschutz		
	FFP1	FFP2, P2, TM1P, TH2P	FFP3, P3, TM2P, TH3P
Staubbelastung < Luftgrenzwert	(Q)	(Q)	(Q)
Staubbelastung < 4 x Luftgrenzwert	M Q	M Q	M Q
Staubbelastung < 10 x Luftgrenzwert	-	M Q	M Q
Staubbelastung < 30 x Luftgrenzwert	-	-	M Q

Tabelle: Auswahl von Filtergeräten (BGR 190)

Q = Quarzstaub (A-Staub)

M = Mineralischer Staub, empfohlen

Manahmen



- Vorhandene Staubabsaugungen an Maschinen und Geraten benutzen **3**.
- Offene Stauberfassungseinrichtungen (z. B. Saugtrichter) nachfhren.
- Auf die Funktionsfahigkeit der Staubabsaugungen achten. Erkannte Strungen – soweit mglich – selbst beseitigen oder den Vorgesetzten melden.
- Filter regelmig abreinigen.
- Zur Verfgung gestellte PSA benutzen.



Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefahrdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsartztliche Beratung, wenn die Beschaftigten Belastungen durch Staub (A- bzw. E-Staub) oder Quarzstaub ausgesetzt sind bzw. wenn die Notwendigkeit besteht, Atemschutz zu tragen.

Beschaftigungsbeschrankungen

- Werdende oder stillende Mtter nicht mit Tatigkeiten beschaftigen, bei denen ein Arbeitsplatzgrenzwert fr Staube berschritten wird.
- Jugendliche nicht mit Tatigkeiten beschaftigen, bei denen ein Arbeitsplatzgrenzwert fr Staube berschritten wird.

Weitere Informationen



- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- BGV A 1 „Grundsatze der Prevention“
- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefahrdungen bei Tatigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“